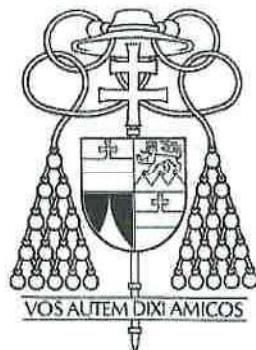


ZI. 043011501301



CHRISTOPH KARDINAL SCHÖNBORN  
ERZBISCHOF VON WIEN

Mit Wirksamkeit vom 29. November 2015 setze ich das überarbeitete Statut für den Jugendrat der Erzdiözese Wien in Kraft.

Wien, am 8. Juli 2015

+Christoph Kard. Schönborn

Erzbischof

A. Lotz  
Vizekanzler

## Jugendrat Erzdiözese Wien

### Statut

In Kraft seit 29. November 2015

---

#### Präambel

Durch die Errichtung eines Jugendrates als Beratungsgremium für den Erzbischof soll die Jugendseelsorge der verschiedensten katholischen Organisationen und Bereiche in der Erzdiözese Wien, die in der Jugendarbeit tätig sind, vernetzt und koordiniert, sowie Kontakte geknüpft und intensiviert, Vorurteile abgebaut und Projekte gemeinsam vorbereitet und veranstaltet werden.

Damit kommt diesem Jugendrat deutlich mehr Bedeutung, Öffentlichkeit und Bekanntheit als dem bisherigen Jugendforum zu.

#### § 1 Grundsätzliches

Der Erzbischof errichtet einen diözesanen Jugendrat in der Erzdiözese Wien:

- zur Beratung des Erzbischofs und seines Diözesanjugendseelsorgers,
- zur Koordination und Unterstützung bei der Jugendpastoral,
- für die Beobachtung und Reflexion der Jugendsituation und Jugendseelsorge,
- für Vernetzung und Informationsaustausch der verschiedenen Organisationen.

#### § 2 Mitglieder

Der Erzbischof ernennt auf Vorschlag des Diözesanjugendseelsorgers bis zu dreißig Personen, die in den verschiedensten jugendpastorale Bereichen und Organisationen tätig sind und daher auch die bunte Vielfalt der Jugendpastoral in der Erzdiözese Wien gut abbilden, auf die Dauer von 2 Jahren zu Jugendrats-Mitgliedern. Ersternennungen sind nur für Personen möglich, die zum Tag der Ernennung nicht älter als 30 Jahre sind. Personen, die zum wiederholten Mal ernannt werden, können bis zum Alter von 35 Jahren Mitglied im Jugendrat sein. Ist ein ernanntes Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, kann eine Vertretung entsandt werden.

Mitglieder von Amts wegen sind: der Diözesanjugendseelsorger und der/die Jugendrat-KoordinatorIn. Darüber hinaus können weitere Jugend-Verantwortliche vom Diözesanjugendseelsorger als Gäste zu den einzelnen Sitzungen eingeladen werden.

#### § 3 Organisation

Der Diözesanjugendseelsorger plant, administriert und organisiert den Jugendrat gemeinsam mit dem/der Jugendrat-KoordinatorIn; insbesondere kommt diesen die Vorbereitung der Ernennungen, die Aussendung der Sitzungseinladungen, die Erstellung der Tagesordnung, das Abfassen der Protokolle, sowie die Koordination des Informationsflusses vom und zum Erzbischof zu.

Der Jugendrat kann Arbeitsgruppen einsetzen, in die auch Nichtmitglieder dieses Gremiums berufen werden können.

## **§ 4 Sitzungen**

Der Jugendrat trifft sich in der Regel vier Mal pro Jahr. Bei einer dieser Sitzungen ist der Erzbischof anwesend.

Darüber hinaus sind manche Sitzungen vor allem der Vernetzung gewidmet, sie finden mit VertreterInnen möglichst vieler Organisationen statt. Dabei sollen Organisationen nicht nur eingeladen, sondern auch besucht werden.

## **§ 5 Aufgaben**

- Intensive, verbindliche Zusammenarbeit,
- Austausch und Beratung über die Jugendsituation und Jugendseelsorge,
- Kommunikation nach Innen und Außen,
- Informationsfluss zwischen der Jugend und der Diözesanleitung sowie sonstigen kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen,
- Veranstaltung diözesaner Jugendprojekte, z. B. des Diözesanen Weltjugendtages,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Gebet füreinander und miteinander.